



# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 4. Juli 2005

Nr. 11/2005

---

Inhalt:

**Studienordnung**

**für den Studiengang**

**EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE**

**mit dem Abschluss**

**Erste Staatsprüfung für das Lehramt**

**für die Sekundarstufe II**

**an der**

**Universität Siegen**

**Vom 30. Juni 2005**

# Studienordnung

für den Studiengang

## EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

mit dem Abschluss

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die **Sekundarstufe II**

an der  
**Universität Siegen**

Vom 30. Juli 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Universität Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltung
- § 2 Zugangsvoraussetzung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studieninhalte; Bereiche und Teilgebiete
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Das Grundstudium
- § 9 Das Hauptstudium
- § 10 Schulpraktische Studien
- § 11 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise
- § 12 Die Erste Staatsprüfung
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Studienverlaufsplan

## **§ 1**

### **Geltung**

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 1994/95 das Studium eines Lehramts begonnen haben. Die Regelungen erfolgen auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 882), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (GV. NRW. S. 647), in Verbindung mit § 53 Abs. 4 der LPO vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182).

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzung**

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Studium ist das Zeugnis der Hochschulreife.
- (2) Als weitere Voraussetzung für das Studium gelten nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung (Anlage 24 zu § 55 Abs. 4.2 LPO) Kenntnisse in Griechisch und darüber hinaus in Hebräisch oder Latein. Der Umfang der Sprachkenntnisse muss denen des Graecums, des Hebraicums oder des Latinums (früher: des „Großen Latinums“) entsprechen und durch Zeugnisse nachgewiesen werden (§ 7 Abs. 4 LPO). Sofern diese Sprachkenntnisse nicht schon bei Studienbeginn vorhanden sind, sollen sie bis zum Abschluss des Grundstudiums erworben werden. Im Falle einer Fächerverbindung mit einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 43 Abs. 4 LPO wird auf den Nachweis der Griechischkenntnisse verzichtet.

## **§ 3**

### **Studienbeginn**

Das Studium der Evangelischen Theologie und ihrer Didaktik für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 4**

### **Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst eine Regelstudiendauer von acht Semestern und die Prüfungszeit von einem Semester.
- (2) Von der für den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse aufgewendeten Studienzeit wird für jede Sprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

- (3) Als Studienumfang im Fach „Evangelische Theologie und ihre Didaktik“ sind insgesamt mindestens 60 Semesterwochenstunden vorgesehen.

## § 5

### Ziel des Studiums

Ziel des wissenschaftlichen Studiums ist es, die für den Beruf der Religionslehrerin und des Religionslehrers notwendige Kompetenz zu gewinnen. Dazu gehört es,

- (1) Gesprächsfähigkeit in theologischen Fragen zu erlangen, um sich selbst und anderen Rechenschaft geben zu können über den Glauben, der nicht nur eine Sache der Ratio ist. Das Studium der Theologie bietet Raum, zunächst für sich selbst zu klären, welche Bedeutung der biblischen Überlieferung und dem christlichen Glauben in unserer Welt zukommt und wie wir heute glaubwürdig und verständlich von Gott reden können.
- (2) im Blick auf die Schülerinnen und Schüler in ihren sich rasch verändernden Lern- und Lebenswelten zu erkennen, was von der Theologie für die kommende Generation notwendig zu lernen ist und wie ein solches Lernen - in einem umfassenden Sinn als Bildung und Veränderung verstanden - zu ermöglichen ist.  
Die Theologie ist von ihrer Aufgabe her stärker als andere Wissenschaften von vornherein didaktisch orientiert; fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fragestellungen können deshalb nicht grundsätzlich voneinander getrennt werden, sondern durchdringen und erhellen sich gegenseitig.
- (3) den Erwerb von Wissen und Kenntnissen grundsätzlich in den Dienst der Aufgabe zu stellen, die theologischen und damit auch didaktischen Fragen selbstständig und kreativ weiterzuführen. Das Studium der Theologie verlangt eigene Motivation, Entdeckerfreude, selbstständiges, radikales Fragen und Denken und die Bereitschaft zum Dialog, zumal die Art des Lernens später die Art des Lehrens bestimmt.
- (4) Im Einzelnen ist es dazu notwendig,
  1. die biblische Überlieferung in ihren Grundzügen zu kennen, ihre historischen und theologischen Zusammenhänge zu begreifen und ebenso aus der Perspektive der brennenden Probleme unserer Zeit, eigener Fragen und Hoffnungen Zugänge zu den biblischen Texten zu gewinnen;
  2. Grundentscheidungen und -optionen der Theologiegeschichte in ihrem historischen Umfeld und in ihrer Bedeutung für die gegenwärtige Gestalt von Theologie und Kirche zu verstehen, besonders Weichenstellungen der reformatorischen Theologie und die Probleme der jüngsten Theologiegeschichte, aber auch verhängnisvolle Spuren kritisch zu reflektieren, etwa die eines patriarchalen oder antijüdischen Denkens;
  3. die Äußerungs- und Erscheinungsformen anderer Konfessionen und Religionen zu verstehen und verständlich machen zu können;

4. anthropologische und gesellschaftliche Fragen der Gegenwart im Zusammenhang theologischer Ethik und des gegenwärtigen ökumenischen Gesprächs zu reflektieren, insbesondere die Fragen der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung;
5. die Didaktik nicht als Anwendungswissenschaft, sondern als einen Schlüssel zur Theologie zu begreifen, der auf dem Weg der Elementarisierung im Gespräch mit Kindern und Jugendlichen neue Perspektiven öffnet, und
6. herkömmliche Formen und neue Versuche religiöser Erziehung und Bildung theologisch und didaktisch auf ihre Sachgemäßheit zu überprüfen und selbstständig neue Formen der Gestaltung zu entwickeln.

## § 6

### Studieninhalte, Bereiche und Teilgebiete

- (1) Die Studieninhalte gliedern sich entsprechend den theologischen Disziplinen in die folgenden Bereiche und Teilgebiete:

<b>Bereich</b>	<b>Teilgebiet</b>
A Altes Testament	1 Einleitung in das Alte Testament 2 Exegese und Theologie des Alten Testaments 3 Hermeneutik des Alten Testaments
B Neues Testament	1 Einleitung in das Neue Testament 2 Exegese und Theologie des Neuen Testaments 3 Hermeneutik des Neuen Testaments
C Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte	1 Kirchengeschichte (Epochen und Längsschnitte) 2 Kirchen- und Konfessionskunde 3 Religionen / Religionsgeschichte
D Systematische Theologie	1 Prinzipienfragen und Grundprobleme 2 Dogmatik 3 Ethik 4 Ökumenische Theologie 5 Religionsphilosophie und Theologie der Religionen
E Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts	1 Geschichte der Religionspädagogik 2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung / Religionspsychologie 3 Religionsunterricht in der Sekundarstufe II

- (2) Beim Studium des Alten und Neuen Testaments geht es um die Erschließung der in den biblischen Texten formulierten Erfahrungen, Impulse und Perspektiven. Im Vollzug exegetischer und hermeneutischer Arbeit sind historische, theologische und didaktische Fragestellungen ständig eng miteinander verbunden. Die in der Prüfungsordnung genannten Teilgebiete der Bereiche A und B sind deshalb nicht isoliert voneinander zu behandeln, sondern als unterschiedliche Schwerpunkte biblischer Exegese.

- (3) Auch in den Bereichen der Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte und der Systematischen Theologie sind theologische und historische Fragen nicht voneinander zu trennen. Ebenso hängen dogmatische und ethische Fragen unmittelbar miteinander zusammen. So sind auch hier die Teilgebiete der Prüfungsordnung in den Bereichen C und D nicht isoliert voneinander zu behandeln, sondern im Sinne einer Schwerpunktbildung zu erarbeiten. Die Studien in diesen Teilgebieten dienen auch der Gesprächsfähigkeit im weltweiten ökumenischen Dialog der Kirchen und Religionen.
- (4) Im Lehramtsstudium kommt der Didaktik und Religionspädagogik ein besonderes Gewicht zu. Auch hier lassen sich die fachdidaktischen Fragen von den grundlegenden theologischen und religionspädagogischen Problemen nicht trennen. Die engen Berührungen mit den Fragestellungen der gegenwärtigen allgemeindidaktischen und pädagogischen Diskussion eröffnen viele Möglichkeiten eines interdisziplinär angelegten Studiums.
- (5) Die entscheidende Orientierung und Gliederung des Studiums erfolgt in allen Bereichen und Teilgebieten an den einzelnen Sachthemen der Veranstaltungen, die sich als Schwerpunkte zur Vertiefung im Hauptstudium anbieten.

## § 7

### Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grund- und das Hauptstudium. Etwa die Hälfte des Studienvolumens (30 SWS) ist für das Grundstudium vorgesehen.
- (2) Im Grundstudium sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, die weitergehende selbstständige Studien in biblisch-exegetischen, historisch-systematischen und pädagogisch-fachdidaktischen Teilgebieten ermöglichen.
- (3) Das Hauptstudium dient der Herausbildung eines persönlichen Studienprofils durch besondere Schwerpunkte, die von den Studierenden in jeweils einem Teilgebiet der Bereiche A, B, C, D und E zu wählen sind (vgl. § 9).
- (4) Die Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptstudiums ist bereits vor dem Abschluss des Grundstudiums möglich, der Erwerb von Leistungs- oder Studiennachweisen des Hauptstudiums jedoch erst nach der Zwischenprüfung.

## § 8

### Das Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von 30 Semesterwochenstunden. Es wird in der Regel nach dem vierten Semester durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen.

- (2) Inhalte des Grundstudiums sind (entsprechend den Bereichen A-E):
1. Methodische und inhaltliche Grundfragen alttestamentlicher Exegese,
  2. methodische und inhaltliche Grundfragen neutestamentlicher Exegese,
  3. methodische und inhaltliche Grundfragen kirchen- und theologiegeschichtlicher Arbeit,
  4. Grundprobleme und exemplarische Einzelfragen Systematischer Theologie (Dogmatik und Ethik) und
  5. Grundprobleme religiöser Bildung und Erziehung sowie Grundlagen der Fachdidaktik der Sekundarstufe II.
- (3) Dafür werden regelmäßig die folgenden Veranstaltungen im Umfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden angeboten:
1. Eine orientierende Vorlesung zur Einführung in das Alte Testament (A 1);
  2. ein Seminar zur Einführung in die Arbeitsweisen alttestamentlicher Exegese (A 2);
  3. eine orientierende Vorlesung zur Einführung in das Neue Testament (B 1);
  4. ein Seminar zur Einführung in die Arbeitsweisen neutestamentlicher Exegese (B 2);
  5. eine Veranstaltung zur Bibelkunde des Alten oder Neuen Testaments (A 1; B 1);
  6. eine orientierende kirchen- oder theologiegeschichtliche Vorlesung zur Reformationszeit (C 1);
  7. ein Seminar zur Einführung in exemplarische Themen und methodische Grundfragen der Kirchen- und Theologiegeschichte oder der Konfessionskunde (C 1+2);
  8. eine orientierende theologiegeschichtliche Veranstaltung (Vorlesung oder Seminar), z.B. zur Neuzeit oder zur neuesten Zeit (C 1; D 2);
  9. eine orientierende Veranstaltung (Vorlesung oder Seminar) zur Einführung in Grundfragen Systematischer Theologie (D 1+2);
  10. ein Seminar zur Einführung in exemplarische Themen und Prinzipienfragen der Dogmatik (D 1+2);
  11. eine Veranstaltung (Vorlesung oder Seminar) zur Einführung in Grundfragen oder / und exemplarische Themen theologischer Ethik (D 3);
  12. eine Veranstaltung (Vorlesung oder Seminar) zur Einführung in Grundfragen und / oder exemplarische Themen Ökumenischer Theologie (D 4);
  13. eine Veranstaltung (Seminar oder Vorlesung) zur Einführung in Grundfragen und / oder exemplarische Themen zu Theologie und Gestalt nichtchristlicher Religionen und des interreligiösen Gesprächs (C 3; D 5);
  14. eine orientierende Veranstaltung (Vorlesung oder Seminar) zur Einführung in Grundfragen religiöser Bildung, evangelischer Religionspädagogik und der aktuellen fachdidaktischen Diskussion (E 2);
  15. ein Seminar zur Einführung in die exemplarische Erschließung von didaktischen Themen und Methoden für den Unterricht in der Sekundarstufe II (E 3).

- (4) Von diesen 15 Veranstaltungen sind 13 obligatorisch. Dazu gehören auf jeden Fall Nr. 1-4; 6-7; 10-11; 14-15. Allerdings kann anstelle eines der beiden exegetischen Einführungsseminare (Nr. 2 oder 4) eine entsprechende Veranstaltung zur Bibelkunde (Nr. 5) belegt werden, z.B. anstatt des alttestamentlichen Proseminars die Bibelkunde des Alten Testaments. Von den Veranstaltungen Nr. 8; 9; 12 und 13 sind drei zu wählen. Zwei weitere Veranstaltungen können frei aus den sonstigen Angeboten der Bereiche A-E gewählt werden.
- Im Übrigen können im Grundstudium weitere Veranstaltungen besucht werden (vgl. § 7 Abs. 4), sofern die Eingangsvoraussetzungen dem nicht entgegenstehen. Die Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in das Studium der Theologie“ wird dringend empfohlen.
- (5) Leistungsnachweise und Abschluss des Grundstudiums:
1. Der Abschluss des Grundstudiums erfolgt durch eine Zwischenprüfung; sie wird durch die „Ordnung für die Zwischenprüfung des Fachbereiches 1“ geregelt. Dieser setzt drei Leistungsnachweise voraus, die im Grundstudium in unterschiedlichen Bereichen erworben worden sind, davon einer durch eine schriftliche Hausarbeit.
  2. Die Formen, Leistungsnachweise zu erwerben (z.B. Klausur, Kolloquium, Referat), werden zu Beginn eines Semesters in den Veranstaltungen bekanntgegeben. Die Zwischenprüfung erfolgt im Fach „Evangelische Theologie und ihre Didaktik“ durch ein benotetes Prüfungsgespräch von mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten Dauer. Das Prüfungsgespräch bezieht sich auf einen der o.g. Bereiche (vgl. § 6), in dem keiner der Leistungsnachweise des Grundstudiums erworben wurde. Es erfolgt in der Regel auf der Grundlage einer von den Studierenden für die Prüfung vorgeschlagenen Lehrveranstaltung.
- (6) Teilnahmebestätigung und Studienberatung:
1. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 3, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde, wird durch Teilnahmenachweise im Studienverlaufsplan bestätigt. Teilnahmenachweise setzen regelmäßige Anwesenheit und eine aktive Mitarbeit in den jeweiligen Lehrveranstaltungen voraus.
  2. Während des Grundstudiums ist eine ausführliche Studienberatung im Fach Evangelische Theologie in Anspruch zu nehmen (vgl. § 13). Ihre Gegenstände sind: 1. Die bisherige Studienplanung, 2. der bisherige Studienverlauf, 3. der bisherige Studienerfolg, 4. fachdidaktische Elemente und Berufsorientierung des Studiums, 5. spezielle Schwierigkeiten des Studiums. Die Teilnahme wird im Studienverlaufsplan bestätigt.

## § 9

### Das Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium dient vor allem Studien in fünf selbst gewählten Teilgebieten (jeweils im Umfang von mindestens 4 SWS), eines davon ist vertieft zu studieren (6-10 SWS). Diese Wahlmöglichkeit bietet den Studierenden die Chance, aufgrund individueller Neigungen Studienschwerpunkte zu entwickeln und sich Spezialkenntnisse anzueignen.
- (2) Aus jedem Bereich (A-E) ist je ein Teilgebiet zu wählen. Ausgeschlossen aus dem Hauptstudium sind die Teilgebiete A 1 und B 1.
- (3) In den gewählten Teilgebieten muss ein erfolgreiches Studium nachgewiesen werden, und zwar in drei Teilgebieten (darunter das vertieft studierte Teilgebiet) durch Leistungsnachweise, in den zwei anderen durch qualifizierte Studiennachweise (vgl. § 11).
- (4) Einer der Leistungsnachweise im Hauptstudium soll eine schriftliche Exegese auf der Grundlage des Urtextes sein, sofern nicht schon im Grundstudium eine solche vorgelegt worden ist.
- (5) Bei Gruppenleistungen muss der individuelle Anteil erkennbar sein.
- (6) Die für das Hauptstudium gewählten Teilgebiete sind auch Prüfungsgebiete im Ersten Staatsexamen. Wenn die Hausarbeit im Fach „Evangelische Theologie“ geschrieben wird, kann ihr Thema an eine im Studium angefertigte wissenschaftliche Hausarbeiten anschließen.
- (7) Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind in der Regel jeweils für mehrere Teilgebiete relevant. Die Lehrenden geben in ihren Ankündigungen entsprechende Hinweise.
- (8) Es wird empfohlen, auch Veranstaltungen des Fachs „Katholische Theologie und ihre Didaktik“ in das Hauptstudium mit einzubeziehen.

## § 10

### Schulpraktische Studien

Die schulpraktischen Studien geben die Möglichkeit, eigene Unterrichtserfahrungen in das Studium zu integrieren. Dazu dient

- (1) das semesterbegleitende fachdidaktische Tagespraktikum gegen Ende des Grundstudiums oder während des Hauptstudiums, in dem die Praktikumsgruppe Unterrichtsprojekte plant, durchführt und reflektiert, und
- (2) das Blockpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit, das nach einer eingehenden Hospitationsphase die Gelegenheit zu selbstständigen eigenen Unterrichtsversuchen unter Anleitung der Mentorin oder des Mentors gibt. Der Religionsunterricht sollte nach Möglichkeit wäh-

rend des Blockpraktikums zunächst in einzelnen Stunden und dann in einer gründlich geplanten Unterrichtsreihe in die eigenen Unterrichtsversuche mit einbezogen werden.

- (3) Das fachdidaktische Tagespraktikum bietet die Gelegenheit, einen fachdidaktischen Leistungsnachweis des Hauptstudiums durch eine ausführliche didaktische Analyse zu erwerben. Beim Blockpraktikum besteht die Möglichkeit, einen qualifizierten Studiennachweis durch eine ausgeführte Stundenvorbereitung im Rahmen des Praktikumsberichts zu erlangen.

## § 11

### Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise

- 1) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Den Nachweisen müssen individuell feststellbare Leistungen zu Grunde liegen. Darüber, wie die Nachweise erbracht werden können, wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung informiert.
- (2) Die Leistungsnachweise im *Hauptstudium* belegen die selbstständige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff. Sie sind schriftlich zu erbringen (in der Regel durch eine Hausarbeit, seltener durch eine Klausur). Die Anforderungen der Leistungsnachweise liegen deutlich über den Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise.
- (3) Qualifizierte Studiennachweise belegen, dass sich die Studierenden den in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Stoff angeeignet haben. Üblich sind Referat, Klausur, Kolloquium, Protokoll, Thesenpapier, Bericht.

## § 12

### Die Erste Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums und den Nachweis eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums voraus; sie soll für das Lehramt der Sekundarstufe II frühestens im sechsten Semester beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen. (§ 13 Abs. 1 LPO)
- (2) Wer sich innerhalb der Regelstudiendauer zur Ersten Staatsprüfung meldet, hat das Recht auf einen Freiversuch (§ 28 LPO).
- (3) Für die Zulassung zur Prüfung muss der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung und eines ordnungsgemäßen Hauptstudiums vorgelegt werden.

- (4) Die schriftliche Hausarbeit ist in einem der gewählten Fächer zu erbringen. Dafür stehen drei Monate zur Verfügung. Die Hausarbeit soll in der Regel in einem Teilgebiet, das vertieft studiert wurde, erarbeitet werden und kann an eine gelungene schriftliche Hausarbeit anknüpfen, die im Hauptstudium angefertigt und durch einen Leistungsnachweis bestätigt wurde.
- (5) Die Prüfungen beziehen sich auf die im Hauptstudium gewählten und entsprechend nachgewiesenen Teilgebiete (s. § 9 Abs. 2) und können Zusammenhänge des Faches und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Faches berücksichtigen. In Anbetracht des großen Umfangs der in der Prüfungsordnung genannten theologischen Teilgebiete ist es notwendig, sich innerhalb der gewählten Teilgebiete auf Schwerpunkte zu konzentrieren. Dies geschieht in Absprache mit den Prüfenden.

### **§ 13**

#### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität – Siegen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Orientierung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie erfolgt während des gesamten Studiums und umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Evangelische Theologie erfolgt durch alle hauptamtlich Lehrenden. Sie nehmen in ihren Sprechstunden die Aufgabe wahr, die Studierenden in Fragen der Studiengestaltung, der Wahl ihrer Studienschwerpunkte und in anderen Fragen, die mit dem Studium der Theologie in Verbindung stehen, zu beraten (vgl. § 8 Abs. 6.2).

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft und wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 – Sozialwissenschaften – Philosophie – Theologie – Geschichte – Geographie – vom 13. August 2000, aufgrund der Zustimmung gemäß § 94 Abs. 6 HG des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Februar 2005 sowie im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 124 Abs. 3 Satz 2 HG.

Anlage: Studienverlaufsplan

Siegen, den 30.6.05

Die Rektorin

*Th. Hantos*

(Prof. Dr. Theodora Hantos)

## Studienverlaufsplan - Grundstudium

	4 Semester Grundstudium Zu belegen sind ca. 30 SWS:	Titel der Lehrveranstaltung	Wann?
1	Vorlesung: Einführung in das Alte Testament (A 1)		
2	Einführung in die alttestamentliche Exegese (A 2)		
3	Vorlesung: Einführung in das Neue Testament (B 1)		
4	Einführung in die neutestamentliche Exegese (B 2)		
5	Bibelkunde AT (A1) an Stelle von Nr. 2 oder Bibelkunde NT (B1) an Stelle von Nr. 4 wählbar		
6	Vorlesung: Kirchen- oder Theologiegeschichte der Reformationszeit (C 1)		
7	Seminar: Kirchen- oder Theologiegeschichte bzw. Konfessionskunde (C 1+2)		
8	Theologieschichte der Neuzeit bzw. neuesten Zeit (C 1; D 2)		
9	Orientierende Veranstaltung: Einführung in Grundfragen Systematischer Theologie (D 1+2)		
10	Exemplarische Themen und Prinzipienfragen der Dogmatik (D 1+2)		
11	Grundfragen oder exemplarische Themen theologischer Ethik (D 3)		
12	Grundfragen oder exemplarische Themen ökumenischer Theologie (D 4)		
13	Grundfragen oder exemplarische Themen nichtchristlicher Religionen oder/und des interreligiösen Dialogs (C 3; D 5)		
14	Einführung in Grundfragen der Religionspädagogik/Fachdidaktik (E 2)		
15	Didaktische Themen und Methoden für die Sekundarstufe II (E 3)		
	Eine frei gewählte Lehrveranstaltung aus den Bereichen A- E		
	Eine frei gewählte Lehrveranstaltung aus den Bereichen A- E		

Von den Veranstaltungen 1-15 sind 13 obligatorisch (Nr. 1-4; 6-7; 10-11; 14-15). Allerdings kann anstelle *eines* der beiden exegetischen Einführungsseminare (Nr. 2 oder 4) eine entsprechende Veranstaltung zur Bibelkunde (Nr. 5) belegt werden, z.B. anstatt des alttestamentlichen Einführungsseminars die Bibelkunde des Alten Testaments. Von den Veranstaltungen Nr. 8; 9; 12 und 13 sind drei zu wählen. Zwei weitere Veranstaltungen können frei aus den sonstigen Angeboten der Bereiche A-E gewählt werden.

Studienberatung während des Grundstudiums		
---	--	--

Spracherwerb:	Griechisch		
	Latein oder Hebräisch		

## Studienverlaufsplan – Hauptstudium

Vier Semester Regelstudienzeit, ca. 32 SWS.

- Studien in fünf selbstgewählten Teilgebieten, eines aus jedem der Bereiche A – E, mit mindestens 4 SWS.
- Ein Teilgebiet von diesen ist vertieft zu studieren (6-10 SWS).
- Drei Leistungsnachweise (einer davon im Vertiefungsfach), zwei qualifizierte Studiennachweise, in jeweils unterschiedlichen Teilgebieten.
- Darunter ein schriftliche Exegese aufgrund des Urtextes (sofern nicht schon im Grundstudium angefertigt).

	Bereich/ Teilgebiet	Titel der Lehrveranstaltung	Wann?	
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				

### Vertieft studiertes Teilgebiet

	Bereich/ Teilgebiet	Titel der Veranstaltung	Wann?	
9				
10				
11				

### Frei zu wählen

12				
13				

### Weitere Veranstaltungen/schulpraktische Studien

	Bereich/ Teilgebiet	Titel der Lehrveranstaltung	Wann?	
14				
15				
16				

